



Ausschreibung

über

Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten des Projektgebietes VR25/03 (e-Akte: 832.5/3-16 04MV300074) unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Grobe Schilderung des Gesamtprojektes	3
1.2	Grobe Schilderung Teilprojekt VR25/03	3
1.3	Begriffsbestimmungen	4
2	Das NGA-Projekt des Landkreises Vorpommern-Rügen.....	5
2.1	Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter	5
2.2	Darstellung der Ist-Situation	6
2.3	Darstellung der zu fördernden Teilgebiete	6
2.4	Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugebiet	7
2.5	Leistungsbeschreibung	8
2.5.1	Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs	8
2.5.1.1	Standard der NGA-Breitbandversorgung	8
2.5.1.2	Planung und Aufbau eines NGA-Netzes im Ausbaugebiet	9
2.5.2	Konzeptdarstellung zum NGA-Netz Landkreis Vorpommern-Rügen	10
2.6	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich	13
3	Eignungskriterien	14
3.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	14
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	15
3.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	15
4	Wertungskriterien.....	16
5	Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens.....	18
5.1	Angewendete Verfahrensart	18
5.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist.....	18
5.3	Eignungsprüfung.....	19
5.4	Verhandlungsphase	20
5.5	Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers.....	21
6	Anlagen	22

1 Einleitung

1.1 Grobe Schilderung des Gesamtprojektes

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus im Projektgebiet VR25/03 zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in den unterversorgten Gebieten.

Im Vorfeld dieses Verfahrens hat der Landkreis vom 14.09.2016 bis 17.10.2016 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dieses hat der Landkreis auf dem zentralen Online-Portal „www.breitbandausschreibungen.de“ öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens hat der Landkreis Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf-/Ausbau eines NGA-Netzes im Gebiet des Landkreises vornehmen werden. Gleichzeitig hat der Landkreis TK-Unternehmen, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten, aufgefordert, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung ist noch unter www.breitbandausschreibungen.de einsehbar.

Im Auftrag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat das Unternehmen GEODATA GmbH die entsprechenden Machbarkeitsstudien für das Projektgebiet VR25/03 durchgeführt. In diesen Gutachten bzw. Studien wurde nochmals eine intensive Befragung zur existierenden Breitbandversorgung integriert. Ebenso konnte damit abschließend das Wirtschaftlichkeitslückenmodell als die für den Landkreis wirtschaftliche Ausbauvariante ermittelt werden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat am 27.10.2016 einen schriftlichen Antrag an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) gestellt und am 21.03.2017 auch einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Weiterhin wurde am 22.03.2017 ein schriftlicher Antrag an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern (BrBFöRL M-V) gestellt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde mit Schreiben vom 12.05.2017 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung bestätigt. Der verbleibende kommunale Eigenanteil wird im Land Mecklenburg-Vorpommern aus dem kommunalen Aufbaufond (KAF) finanziert. Ein entsprechendes Schreiben auf Zusicherung dieser Mittel wurde dem Landkreis am 31.08.2016 durch das Ministerium für Inneres und Sport ausgestellt.

1.2 Grobe Schilderung Teilprojekt VR25/03

Das Projektgebiet VR25/03 umfasst die nachfolgenden Kommunen mit den jeweiligen Ortsteilen bzw. Ortslagen:

Stadt Grimmen: Appelshof; Gerlachsruh; Grellenberg; Grimmen; Groß Lehmhagen; Heidebrink; Hohenwarth; Hohenwieden; Jessin; Klein Lehmhagen; Stoltenhagen; Vietlipp

Gemeinde Süderholz: Barkow; Bartmannshagen; Behnkenhagen; Boltenhagen; Bretwisch; Dönnie; Grabow; Griebenow; Grischow; Groß Bisdorf; Gülzow-Dorf; Kandelin; Kaschow; Klein Bisdorf;

Klevenow; Kreuzmannshagen; Lüssow; Neuendorf;
Poggendorf; Prützmanshagen; Rakow; Schmietkow;
Willershusen; Willerswalde; Wüst Eldena

Im Projektgebiet VR 25/03 wohnen auf einer Fläche von ca. 200 km² rund 14.000 Einwohner. Die leitungsgebundene Breitbandversorgung liegt im durchschnittlichen Bereich bei 2 Mbit/s, Teilgebieten des Projektgebietes VR25/03 sind bereits mit Bandbreiten >30 Mbit/s bzw. >50 Mbit/s versorgt, die Ausschreibung erfolgt daher nur für die unterversorgten Teilbereiche. Detaillierteren Angaben zum Ausbauggebiet, Versorgungsgrad etc. können dem Abschnitt 2.3 entnommen werden.

1.3 Begriffsbestimmungen

FörderRiL Breitband	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015.
BrBFöRL M-V	Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2016
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.
Weißer NGA-Fleck	Gebiet in dem aktuell im Sinne der NGA-RR keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (§ 2 Abs. 2 NGA-RR).
Wirtschaftlichkeitslücke	Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 NGA-RR).
Projektgebiet bzw. Ausbauggebiet	Das Projektgebiet bzw. Ausbauggebiet bezeichnet das für den geförderten Ausbau ausgewählte Gebiet im Zielgebiet. Es umfasst im Projektgebiet alle weißen NGA-Flecken.
VULA	Virtual Unbundled Lokal Access, Virtuell entbundelter lokaler Zugang als ersatzweise Zugangsproduktvariante im Rahmen des Open Access, sofern ein physisch entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist. Die Auflagen aus § 7 Abs. 2 der NGA-RR und der darin genannten Fußnoten müssen berücksichtigt werden.

2 Das NGA-Projekt des Landkreises Vorpommern-Rügen

2.1 Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter

Das Ziel des Landkreises ist es eine flächige Breitbandversorgung zu erreichen, die möglichst alle Einwohner des Kreises erreicht. Dementsprechend sollen sämtliche und in der dieser Ausschreibung unter Abschnitt 2.3 zugeordneten Gebietsbeschreibung aufgezählten in Städte und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen in einen umfassenden NGA-Ausbau der weißen NGA-Flecken einbezogen werden. Hierbei sollen zukunftsorientiert Glasfaserleitungen zumindest bis in sämtliche der aufgezählten Stadt- und Ortsteile/-lagen gelegt werden, um die Glasfasererschließung des Landkreises signifikant zu verbessern und eine ideale Voraussetzung für die weitere zukünftige Breitbanderschließung zu erreichen. Außerdem soll mit dem Aufbau der gegenständlichen Breitbandversorgung bereits heute in ausgewählten Gewerbegebieten sowie für weiterführende Schulen eine Glasfaserversorgung bis in die Gebäude errichtet und betrieben werden.

Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung vergeben werden, welche die erforderliche Planungs- und Beratungsleistung für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten des Projektgebietes VR25/03 umfasst. Ebenso müssen Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt und die zugehörigen Leistungen erbracht werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen.

In Ergänzung zu vorstehender Beschreibung verfolgen der Landkreis mit seinen Städten und Gemeinden konkret folgende Ziele. Erwünscht und im Rahmen der Angebotswertung (Ziff. 3 dieser Ausschreibungsunterlage) besonders positiv bewertet sind:

- a) die Versorgung von 100% der unterversorgten Haushalte und Gewerbebetreibenden (gem. Anlagen V und VI) mit mind. 100 Mbit/s im Downstream, und eine Steigerung der Uploadraten im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite;
- b) eine Versorgung der ausgewiesenen Gewerbegebieten/Gewerbebetreibende mit einem erhöhten Bedarf (gem. Anlagen V und VI) und für institutionelle Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude, etc.) deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1Gbit/s symmetrisch ermöglicht;
- c) der Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur, die im Rahmen der Vertragslaufzeit auf flächendeckende Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s und mehr aufgerüstet und zukünftig wirtschaftlich zu FTTB/FTTH ausgebaut werden kann;
- d) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen.

Diese Zielversorgung ist bei dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragt worden und der Landkreis hat hierfür eine vorläufige Förderzusage erhalten. Der Landkreis beabsichtigt daher, die in Aussicht gestellten Fördermittel für die Errichtung eines besonders zukunftsfähigen Netzes mit einem hohen Anteil von mit mehr als 100 Mbit/s versorgten Anschlüssen einzusetzen. Die Bieter werden insoweit darauf hingewiesen, dass die in dieser Ausschreibungsunterlage genannten Wertungskriterien für die Herstellung der vorstehenden Zielversorgung erhebliche Wertungsvorteile vorsehen.

Keinesfalls dürfen in den Angeboten die folgenden Mindestvorgaben unterschritten werden:

- a) die Versorgung von mind. 95% der unversorgten Haushalte und der Gewerbebetreibenden (gem. Anlagen V und VI) mit Bandbreiten mit mind. 50 Mbit/s im Downstream für Privatkunden und Gewerbekunden und eine Steigerung der Uploadrate im gleichen Maße zu

Ausgangsbandbreite; eine Versorgung mit Bandbreiten mit mind. 30 Mbit/s im Downstream ist jedoch für 100 % der unversorgten Haushalte und der Gewerbebetreibenden (gem. Anlagen V und VI) zu gewährleisten;

- b) eine Versorgung der ausgewiesenen Gewerbegebiete/Gewerbebetreibende mit einem erhöhten Bedarf (gem. Anlagen V und VI) und für institutionelle Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude, etc.) deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1Gbit/s symmetrisch ermöglicht;
- c) der Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur, die im Rahmen der Vertragslaufzeit auf flächendeckende Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s und mehr aufgerüstet und zukünftig wirtschaftlich zu FTTB/FTTH ausgebaut werden kann;
- d) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen.

Sollte sich kein Unternehmen finden, das den vorgenannten Ausbau eigenwirtschaftlich vornehmen will, stellt der Landkreis in Aussicht, einen Zuschuss in Form einer Investitionsbeihilfe zu gewähren. Dies geschieht unter Einbeziehung von Fördermitteln entsprechend der FörderRiL Breitband im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell und einer Kofinanzierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Finanzmittel haushaltsrechtlich bereitgestellt werden.

2.2 Darstellung der Ist-Situation

Im folgenden Abschnitt wird die Ist-Situation im Projektgebiet VR25/03 dargestellt. Die Darstellung umfasst die Ergebnisse der Markterkundung, den IST-Versorgungsgrad lt. Breitbandatlas des Bundes, sowie die Angaben zu privatwirtschaftlichen Ausbauplänen der TKU's. Die detaillierten Informationen entnehmen Sie bitte dem zu diesen Ausschreibungsunterlagen beigefügten Kartenmaterial.

2.3 Darstellung der zu fördernden Teilgebiete

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der zu fördernden Teilgebiete im Projektgebiet VR25/03 dargestellt. Die Darstellung umfasst u. a. die Abgrenzung des Projektgebietes, die Abgrenzung des Ausbaubereiches in Wohngebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete und Adresspunkte, welche mit einer erhöhten Bandbreite berücksichtigt werden sollen. Die detaillierten Informationen entnehmen Sie bitte dem zu diesen Ausschreibungsunterlagen beigefügten Kartenmaterial und EXCEL-Listen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen kann von Seiten des Konzessionsgebers keine Gewähr übernommen werden. Die Bieter sind daher aufgefordert, die Unterlagen auch selbst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Spätere Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

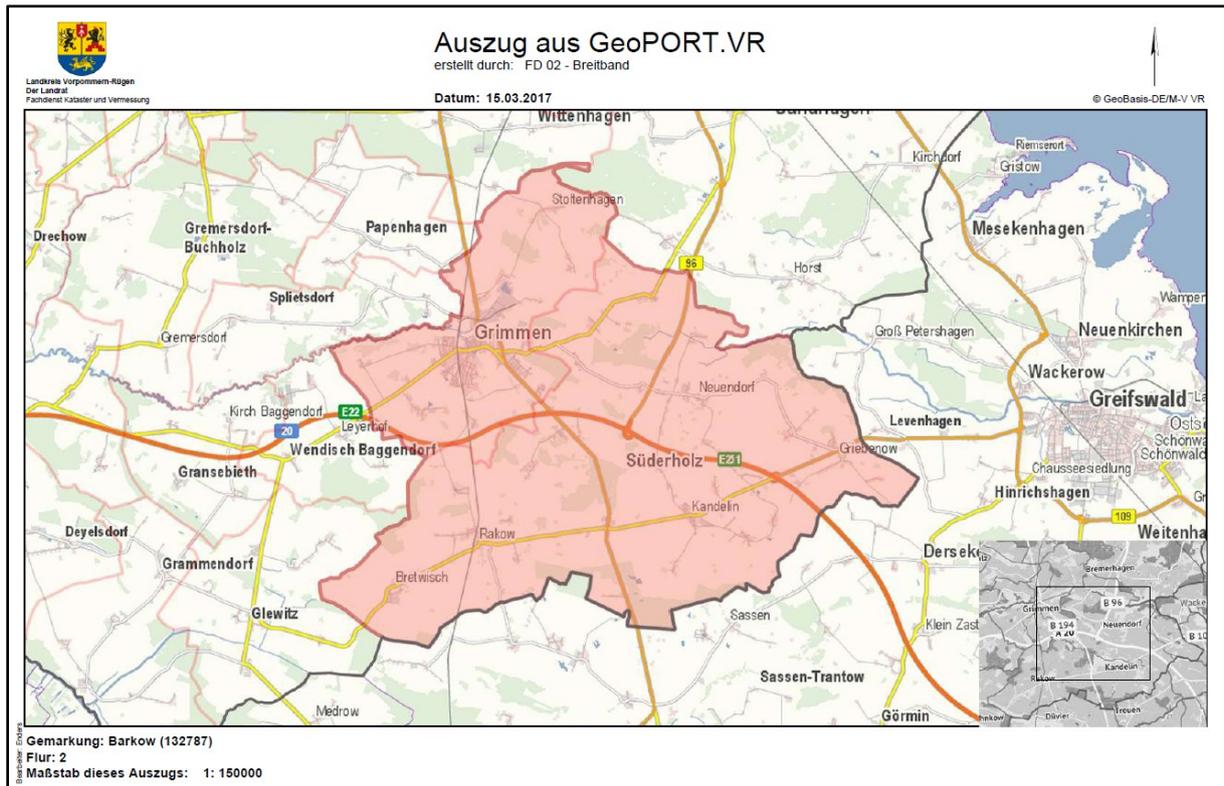


Abbildung 1: Projektgebiet VR25/03

2.4 Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaubereich

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im Ausbaubereich VR25/03 verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet sind folgende kommunale nutzbare Infrastrukturen bekannt:

- keine

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

- keine

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeitern bzw. Mitverlegung durch den Bieter mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren abzuklären sind; Infrastrukturen und Baumaßnahmen stehen nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

2.5 Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt im ersten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.1) die Anforderungen, die das vom Bieter zu bauende und zu betreibende Netz zu erfüllen hat (funktionale Leistungsbeschreibung).

Im zweiten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.2) sind die Mindestinhalte der Ausbaukonzepte der Bieter dargestellt. Diese Konzepte sind Gegenstand der Bewertung für den Zuschlag. Die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien sind in Abschnitt 3 dargestellt. Der Bieter hat dem Angebot konkrete, auf das Ausbaugebiet bezogene Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes beizufügen, welche die Inhalte dieser Ausschreibung mit den Anforderungen aus der Beschreibung des Leistungsumfangs (siehe Abschnitt 2.5.1) umfassend und nachvollziehbar enthalten sollen. In diesen Konzepten ist klar und übersichtlich darzustellen, wie der Bieter den Aufbau einerseits und den Betrieb des NGA-Netzes andererseits im Ausbaugebiet durchführen wird. Die Konzepte sind Teil des Angebots und werden als solche verbindlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

Bei der Erstellung der Konzepte sollte die vorgegebene Gliederung gemäß Abschnitt 2.5.2 möglichst in gleicher Form übernommen werden.

2.5.1 Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs

Der Bieter (im Folgenden auch „Konzessionsnehmer“ genannt) hat die Mindestvorgaben dieser Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.5.1.1 Standard der NGA-Breitbandversorgung

Gemäß Randnummer 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien, 2013/C; ABL Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1) handelt es sich beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und Technik bei NGA-Netzen um

- i. FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB),
- ii. hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder
- iii. bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer mind. 30 Mbit/s bieten.

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugebiet ein NGA-Netz, das die in dieser Ausschreibungsunterlage vorgegebene Mindestzielversorgung herstellen kann. Alle Breitbandanschlüsse im Ausbaugebiet müssen zumindest eine Verdoppelung der bereits bestehenden Breitbandversorgung erfahren, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Hierzu plant, errichtet und betreibt er die dazu erforderliche passive Netzinfrastruktur (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit Kabel sowie zugehörige Komponenten einschließlich Schächte, Verzweiger, Hausanschlüsse und Anschlusseinrichtungen). Durch den Konzessionsnehmer erfolgen weiterhin die fachgerechte Planung und betriebsbereite Bereitstellung weiterer Komponenten und der aktiven Technik zur Erschließung aller technisch ausbaubaren oder im Zuge der Maßnahme neu zu errichtenden Kabelverzweiger oder gleichwertiger NGA-Komponenten sowie zur Erschließung der benannten Adressen für Gewerbe und institutionelle Nachfrager im Ausbaugebiet. Dies geschieht

unter Einbeziehung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur des Konzessionsnehmers sowie unter sinnvoller Ausnutzung der sonstigen geeigneten vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen (siehe Ziff. 2.4).

Sämtliche Vorgaben aus den dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen und Förderbescheiden sind einzuhalten. Geforderte Bandbreiten sind unabhängig von der Wahl der Technik zu liefern.

2.5.1.2 Planung und Aufbau eines NGA-Netzes im Ausbaubereich

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Errichtung der erforderlichen passiven Infrastrukturen, zum Bau und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Gemeinden) sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Die bekannten Leerrohr-/und Glasfaserstrecken der Kommunen sind unter Ziff. 2.4 aufgeführt. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfall mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem im Einzelfall einzuholen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

Sofern nicht sofort ein durchgängiges optisches NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss aufgebaut wird, muss das NGA-Netz jederzeit und kostengünstig in einem oder in mehreren Schritten zu einem durchgängigen optischen NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss ausgebaut werden können. Dies gilt auch für die Anschlüsse im Ausbaubereich, die im Erstausbau nicht mit NGA-Bandbreiten größer gleich 50 Mbit/s versorgt werden können.

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren.

Das NGA-Netz im Ausbaubereich soll bis spätestens 31.12.2018 ausbaubereichsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein.

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Konzessionsnehmer ein aussagekräftiges Ausbaukonzept vorlegen (siehe 2.5.2).

2.5.2 Konzeptdarstellung zum NGA-Netz Landkreis Vorpommern-Rügen

Das technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb. Es ist so auszugestalten, dass aus den einzureichenden Unterlagen adressgenau je Anschluss hervorgeht, welche Versorgung mit dem angebotenen Ausbau erreicht wird. Es umfasst insbesondere Informationen und Aussagen zu folgenden Punkten:

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderung (vgl. Abschnitt 2) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, dass die vor Ort verfügbaren Infrastrukturen einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und geplanter Tiefbauarbeiten (vgl. Ziffer 2.4) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird den Bietern daher empfohlen, die im technischen Angebot dargestellten Angaben gem. den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung einzureichen. Nach einer vorläufigen Zwischenwertung eingereichter Angebote wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit einer bestimmten Anzahl an Bietern oder nur einem Bieter führen (zur Gestaltung des Verhandlungsverfahrens unten Abschnitt 4.3). Die Netzpläne müssen spätestens mit Abschluss dieser Vertragsverhandlungen unter Beachtung der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept endgültig erstellt worden sein, da die Beantragung des endgültigen Förderbescheids auf Grundlage der finalen Verhandlungsergebnisse erfolgt.

Das technische Angebot muss insbesondere nachfolgende Informationen beinhalten:

1. Technisches Konzept zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandstruktur sowie Aussagen zur
 - a. Nutzung vorhandener Infrastrukturen und innovativer Verlegemethoden
 - i. Machen Sie Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.)
 - ii. Machen Sie Angaben zum Einsatz von innovativen Verlegemethoden.
 - b. Technik, Qualität und Leistung der Backbone-Anbindungen
 - i. In welcher Form (Glasfaser, Richtfunk, hybride Lösungen, eigener Backbone Lösung/Miete/Zukauf) wird die notwendige Netzanbindung durchgeführt?
 - ii. Mit welchen Bandbreiten wird das Ausbauggebiet angebunden und wie wird die Anbindung bedarfsgerecht erweitert?
 - iii. Machen Sie Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept.
 - c. Technik, Qualität und Leistung des Verteilnetzes
 - i. Mit welcher Netztechnologie (FttC, FttB, PON, P2P, etc.) wird das Verteilnetz realisiert?
 - ii. Welches Netzkonzept stellt Basis der Planung dar (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl POP/HVt, MFG/KVz und Verteiler)?
 - iii. Machen Sie Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept.
 - iv. Wie wird ein Vorort-Service gewährleistet?

- d. Technik, Qualität, und Leistung des Hausanschlussnetzes
 - i. Darstellung des technischen Hausanschlusses (Kabel/Faser, Leerrohr, TAL, Hauseinführung, APL/HÜP).
 - ii. Realisierung der Bauvorhaben über privatem Grund und Darstellung der Abstimmung mit dem Grundstückbesitzer und/oder Anschlussnehmer.
 - iii. Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept.
 - iv. Wie wird ein Vorort-Service im Endkundenbereich gewährleistet?
 - v. Sind Kosten für den Grundstückbesitzer/Anschlussnehmer eingeplant? Wenn ja, in welcher Form und Höhe?
 - e. Die Angaben sollten mindesten die nachfolgenden Inhalte der GIS-Nebenbestimmungen in der aktuellen Fassung enthalten:
 - i. Form: Abgabe eines Netzplanes
 - ii. Format: .geoJSON oder .shape
 - iii. Layer: Bauten
 - iv. Linie Layer (Netz): Trasse, Leerrohre, Verbindungen
2. Darstellung des Versorgungsgebietes und der Versorgungsquoten unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.1 geforderten Übertragungsraten.
- a. Relativer Anteil der versorgten Anschlüsse insgesamt
 - b. Anzahl Privatkundenanschlüsse, jeweils versorgt und unversorgt
 - c. Anzahl der Gewerbekundenanschlüsse, jeweils versorgt und unversorgt
 - d. Anzahl der Anschlüsse institutionellen Nachfrager, jeweils versorgt und unversorgt
 - e. Sollten nur Teilgebiete versorgt werden, nehmen sie bitte eine gebäudegenaue Abgrenzung vor, aus der erkenntlich wird, für welche Gebäude jeweils eine Bandbreite bis 30Mbit/s, bis 50 Mbit/s, bis 100 Mbit/s, sowie ab 100Mbit/s und mehr angeboten wird.
 - f. Die Angaben sollten mindestens die nachfolgenden Inhalte der GIS-Nebenbestimmungen in der aktuellen Fassung enthalten:
 - i. Polygon-Layer: Versorgungsgebiete
3. Ein detaillierter Zeitplan zur Realisierung mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen, sowie frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Fertigstellung der Breitbandstrukturen.
4. Zeigen Sie auf, welche Produkte zur Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden und stellen Sie dazu maximal drei Produkte für Privatkunden und zwei Produkte für Geschäftskunden dar. Differenzieren Sie in den aufgeführten Leistungskategorien.
- Privatkunden, Einstiegsprodukt
 - Privatkunden, Standardprodukt (z.B. ≥ 50 Mbit/s)
 - Privatkunden, Premiumprodukt (z.B. ≥ 100 Mbit/s)
 - Geschäftskunde, Standardprodukt (z.B. ≥ 100 Mbit/s)
 - Geschäftskunde, Premiumprodukt (z.B. ≥ 1 Gbit/s)

Beschreiben Sie diese Produkte in dem beigefügten standardisierten Produktblatt (**Anlage I**). Weiterhin bitten wir für die aufgeführten Produkte um detaillierte Produktspezifikationen (AGB, Preisliste, Leistungsbeschreibung).

- a. Leistungen der Anschlussprodukte mit
 - i. Produktbezeichnung
 - ii. Zugangsdienste, Bandbreiten (Up- und Downstream), Abrechnung der Datenverkehre
 - iii. Sprachdienst, Abrechnung der Minutenverkehre
 - iv. Anzahl der Sprachkanäle und Rufnummern
 - v. Andere zentrale Leistungen (z.B. TV)

- b. Preise der angebotenen Leistungen
 - i. Produktbezeichnung
 - ii. Einrichtungspreis pro Anschluss
 - iii. Monatlicher Grundpreis ohne Aktionsermäßigung
 - iv. Preise wesentlicher Leistungsmerkmale, wenn nicht im Grundpreis enthalten (z.B. Datenflatrate, Sprachflatrate, PayTV)

- c. Kundenbezogene Hardware
 - i. Produktbezeichnung
 - ii. Welche Hardware (z.B. Router, Modem) wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.
 - iii. Kosten der Hardware für den Kunden.
 - iv. Muss ein Kunde verpflichtend dies angebotene Hardware beziehen/nutzen?

- d. Vertragliche Rahmenbedingungen
 - i. Produktbezeichnung
 - ii. Mindestvertragslaufzeit in Monaten
 - iii. Automatische Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit in Monaten
 - iv. Kündigungsfristen

- e. Möglichkeit zur Nutzung eines TV-Produkten
 - i. Produktbezeichnung
 - ii. Übertragungstechnologie (DVB-x, IPTV oder andere)
 - iii. Anzahl angebotener Programme (analog, digital, Free-TV, Pay-TV)

- f. Möglichkeit zur Nutzung besonderer Dienste
 - i. Produktbezeichnung
 - ii. Mehrwertdienste-Rufnummern (insbesondere 0800, 0180x, 0900x)

- g. Möglichkeit zur Nutzung besonderer Anschlussmerkmale für Gewerbekunden
 - i. ISDN-Anlagenanschlüsse
 - ii. ISDN-Multiplexanschlüsse

Hinweis: Für die Bewertung der Endkundenpreise wird ein „gewichteter Gesamtpreis“ gebildet, der gemäß Ziff. 7. der Wertungsmatrix (unten Abschnitt 3) wertungsrelevant ist. Hierzu wird in einem ersten Schritt für jedes der nach den vorstehenden Anforderungen angebotenen Produkte ein gewichteter Preis berechnet. Hierfür werden für jedes Produkt jeweils monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen Kosten aufsummiert. Sodann wird unterteilt nach Produkten für Privatkunden und Produkten für Geschäftskunden. Die gewichteten Preise für jedes angebotene Produkt für Privatkunden werden hierbei addiert.

Der hieraus resultierende Betrag stellt sodann den gewichteten Preis für die Produktgruppe Privatkunden dar. In Bezug auf die angebotenen Produkte für Geschäftskunden wird in gleicher Weise ein gewichteter Preis für die Produktgruppe Geschäftskunden ermittelt. Aus den für die beiden Produktgruppen ermittelten gewichteten Preisen wird zuletzt der „gewichtete Gesamtpreis“ nach folgender Berechnungsformel gebildet:

Gewichteter Gesamtpreis = (gewichteter Preis für Produktgruppe Privatkunden) x 70% + (gewichteter Gesamtpreis für Produktgruppe Geschäftskunden) x 30%

5. Es ist darzustellen in welcher Form und unter welchen Bedingungen Wettbewerber Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird.
6. Stellen Sie dar in welcher Form Sie die Umsetzung notwendiger Tätigkeiten im Ausbaugbiet planen.
 - a. Vermarktung der Produkte mit dem Ziel einer hohen Anschlussdichte
 - i. In der Planungsphase
 - ii. In der Bauphase
 - iii. In der dauerhaften Betriebsphase
 - b. Installation und Inbetriebnahme des Netzes
 - c. Dauerhafter Kundenservice
 - i. Kundenberatung
 - ii. Technischer Vorort-Service

2.6 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) NGA-RR i.V.m. Nr. 3.1 FörderRiL Breitband und 2.1 BrBFöRL M-V zur Kofinanzierung der Bundesförderung. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugbiet verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugbiet detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Erforderlich ist die Förderung, wenn Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes im Ausbaugbiet ohne die Beihilfe nicht stattfinden würden. Das TK-Unternehmen hat dem Landkreis alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit dieser dauerhaft seinen Pflichten aus der FörderRiL Breitband nachkommen kann (vgl. insbesondere auch Nr. 8 FörderRiL Breitband).

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ist offen zu legen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der FörderRL Breitband und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 lit. f) i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) (ggf. zu erwartende) Pacht oder Mieten für die Anmietung von Leerrohrstrecken, Glasfaserstrecken (= Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen), die im Eigentum Dritter - insbesondere der Kommunen - stehen. Die Nutzungsentgelte für genutzte kommunale Infrastrukturen sind in dieser Position gesondert von den übrigen laufenden Kosten darzustellen und in der Darstellung gemeindeweise aufzugliedern.
- c) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- d) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- e) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- f) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.

Der Bieter muss hierzu das vom Landkreis Vorpommern-Rügen zur Verfügung gestellte ausfüllbare PDF „Finanzplanung“ (siehe Anlage II) verwenden und ausfüllen. Der Barwertkalkulation wird der Diskontierungszinssatz von 1,21 % zugrunde gelegt.

Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbaugebiet über das im Angebot des Betreibers (= Bieters) unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (§ 9 Abs. 1 NGA-RR). Hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gem. § 9 Abs. 2 NGA-RR ist die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für Endkunden stattgefunden hat.

3 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen.

3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bieters (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);

2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular);
5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular).

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und - soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt - Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular).

3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4 Wertungskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

Kriterium	Bewertungsmethode	Erreichbare Höchstpunktzahl
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	<p>Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss erhält die volle Punktzahl (15 Punkte). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent - bezogen auf den Zuschuss - zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich hier ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 1,5 Punkte weniger in der Bewertung.</p>	15
2. Netzausbau im Landkreis und Nutzung der kommunalen und nichtkommunalen Infrastrukturen	<p>a) Umsetzung der Mindestvorgaben aus Ziff. 2.1 Angebote, die über die Mindestanforderungen hinausgehen und Synergien nutzen, erhalten Zusatzpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung von mind. 95% der unversorgten Haushalte mit Bandbreiten mit mind. 50 Mbit/s im Downstream für Privatkunden und Gewerbebetreibende (gem. Anlagen V und VI) und eine Steigerung der Uploadrate im gleichen Maße zu Ausgangsbandbreite: 5 Punkte - eine Versorgung der ausgewiesenen Gewerbegebieten/ Gewerbebetreibende mit einem erhöhten Bedarf (gem. Anlagen V und VI) und für institutionelle Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen, etc.) deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1Gbit/s symmetrisch ermöglicht: 10 Punkte - Versorgung von mind. 80% der unversorgten Haushalte mit mind. 100 Mbit/s im Downstream für Privatkunden und Gewerbebetreibende (gem. Anlagen V und VI) und eine Steigerung der Uploadrate im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite: zusätzlich 10 Punkte - Versorgung von 100% der unversorgten Haushalte mit mind. 100 Mbit/s im Downstream für Privatkunden und Gewerbebetreibende (gem. Anlagen V und VI) und eine Steigerung der Uploadrate im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite: zusätzlich 15 Punkte <p>b) Bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen kommunalen und nichtkommunalen Infrastruktur, sowie den Einsatz von innovativen Verlegungsmethoden. Die Wertung erfolgt entsprechend der Länge in m der genutzten kommunalen und nichtkommunalen Infrastruktur, sowie den Angaben zu innovativen Verlegungsmethoden.</p> <p>Sehr gute Erfüllung 5 Punkte; Gute Erfüllung 4 Punkte; Befriedigende Erfüllung 3 Punkte; Ausreichende Erfüllung 2 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 1 Punkt; Nichterfüllung 0 Punkte.</p> <p>c) Bevorzugte Inbetriebnahme von Netzteilen mit hohem Anteil an genutzter vorhandener Infrastruktur (geringer Zusatzaufwand) sowie zur Versorgung der benannten Gewerbegebiete/Gewerbebetreibenden und institutionellen Nachfragern zeitnah nach Beauftragung:</p> <p>Sehr gute Erfüllung 5 Punkte; Gute Erfüllung 4 Punkte; Befriedigende Erfüllung 3 Punkte; Ausreichende Erfüllung 2 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 1 Punkt; Nichterfüllung 0 Punkte.</p>	50

<p>3. Technisches Konzept mit Struktur und Technologie des zu errichtenden NGA-Netzes</p>	<p>Hochwertige Netzerrichtung des NGA-Netzes, insbesondere erfüllt durch hohe Verfügbarkeiten und der geforderten Down- und Uploadraten, Darstellung der erreichbaren Zuführungsbandbreiten, Kapazität und Überbuchung am letzten Verteilpunkt.</p> <p>Sehr gute Erfüllung 10 Punkte; Gute Erfüllung 8 Punkte; Befriedigende Erfüllung 6 Punkte; Ausreichende Erfüllung 4 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 2 Punkt; Nichterfüllung 0 Punkte.</p>	<p>10</p>
<p>4. Netzbetriebskonzept und Zukunftssicherheit / Erneuerung</p>	<p>Darstellung eines sicheren Netzbetriebs zur Erhaltung und Verbesserung der Netzqualität mit der Entwicklung einer Strategie durch den Bieter zum kontinuierlichen Ausbau des Netzes insbesondere erfüllt durch die Erhöhung der Anschlussbandbreiten im Ausbauggebiet zunächst bis mind. 100 Mbit/s, dann bis 300 Mbit/s, durch die Ausgestaltung des NGA-Netzes als FTTB/FTTH-Netz oder gleichwertig, durch die automatische Nachrüstung von Bandbreiten bei drohender Überbuchung.</p> <p>Sehr gute Erfüllung 10 Punkte; Gute Erfüllung 8 Punkte; Befriedigende Erfüllung 6 Punkte; Ausreichende Erfüllung 4 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 2 Punkt; Nichterfüllung 0 Punkte.</p>	<p>10</p>
<p>5. Servicekonzept</p>	<p>Bewertung des Gesamtkonzept gem. Abschnitt 2.5.2 Punkt 1:</p> <p>Sehr gute Erfüllung 5 Punkte; Gute Erfüllung 4 Punkte; Befriedigende Erfüllung 3 Punkte; Ausreichende Erfüllung 2 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 1 Punkte; Nichterfüllung 0 Punkte.</p>	<p>5</p>
<p>6. Endkundenpreise und Leistung</p>	<p>Die Endkundenpreise werden gemäß den Hinweis in Ziff. 2.5.2 Abschnitt 4 zu einem gewichteten Preis zusammengeführt, der Gegenstand der Wertung ist.</p> <p>Sehr gute Erfüllung 5 Punkte; Gute Erfüllung 4 Punkte; Befriedigende Erfüllung 3 Punkte; Ausreichende Erfüllung 2 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 1 Punkte; Nichterfüllung 0 Punkte.</p> <p>Bewertung der Leistungen der Endkundenprodukten gem. den Angaben in Ziff. 2.5.2 Abschnitt 4:</p> <p>Sehr gute Erfüllung 5 Punkte; Gute Erfüllung 4 Punkte; Befriedigende Erfüllung 3 Punkte; Ausreichende Erfüllung 2 Punkte; Mangelhafte Erfüllung 1 Punkte; Nichterfüllung 0 Punkte.</p>	<p>10</p>

5 Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens

5.1 Angewendete Verfahrensart

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der FörderRiL Breitband - Wirtschaftlichkeitslückenförderung - beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förder-RiL Breitband sowie die „Anlagen“ (siehe <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/bmvi-foerderprogramm-breitbandausbau.html>) und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Außerdem gilt die Landesförderrichtlinie.

Entsprechend Fußnote 6 der Genehmigung der NGA-RR dürfen die Bieter in ihren Angeboten den Einsatz der sog. Vectoring-Technik auch vor einem VULA-Beschluss der Kommission vorsehen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z.B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA als der physischen Entbündelung funktional gleichwertig genehmigt hat. Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologieneutral.

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Da diese den Zweck hat, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu ermöglichen, ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß § 149 Nr. 8 GWB nicht anwendbar. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Ausschreibungsunterlage Begriffe wie „Auftrag“, „Konzession“ etc. verwendet werden. Die Bieter werden indes darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht statthaft ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

5.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot bis spätestens

16.Juni 2017; Ortszeit: 12:00 Uhr

einzureichen.

Das vollständige Angebot ist

- in schriftlicher Form mit 3-facher Ausfertigung aller Unterlagen
- in deutscher Sprache abgefasst
- rechtsverbindlich unterzeichnet
- in einem verschlossenen Umschlag „**NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Landkreis Vorpommern-Rügen -Projektgebiet VR25/03**“
- mit einem Datenträger, der alle Dateien des Angebots enthält (Excel-Tabellen im Excel-Dateiformat und zusätzlich als PDF)

innerhalb der genannten Frist einzureichen bei:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Geschäftsstelle der zentralen Vergabestelle
z. Hd. Bernd Stawinski
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 (0) 3831 3571563
E-Mail: bernd.stawinski@lk-vr.de

Für die Wahrung der Angebotsfrist kommt es auf den Eingang bei der genannten Adresse an. Angebote in elektronischer Form (z.B. Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Bieterfragen können bis sechs Tage vor der vorgenannten Angebotsfrist an die Vergabestelle gerichtet werden. Die Vergabestelle wird die Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise unverzüglich durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Da der Konzessionsgeber auf Fördermittel des Bundes und Landes angewiesen ist und die endgültigen Zuwendungsbescheide einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können nur solche Angebote gewertet werden, die eine Bindefrist bis mindestens 31.09.2017 enthalten.

5.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bieter mit dem Angebot eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die im Abschnitt 3. genannt sind, sind von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Angebot nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bieter auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bieters vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bieters im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf der angegebenen Webseite <https://www.lk-vr.de/Willkommen/Bekanntmachungen/Breitband> abrufbare Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Angebot beizufügen (vgl. den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

5.4 Verhandlungsphase

Bieter, die sich als geeignet erwiesen haben, werden zu der Verhandlungsphase zugelassen. Hierbei erfolgt zunächst eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch bei der Vergabestelle eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle noch am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen. Außerdem behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Nach Abschluss dieser Angebotsaufklärung nimmt der Auftraggeber eine vorläufige Zwischenwertung der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Bewertungskriterien vor. Der Auftraggeber behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, nach Abschluss der Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder mit nur einem Bieter zu führen. Dem Auftraggeber steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in diesem Leistungsverzeichnis definierten Wertungskriterien. Dem Auftraggeber steht es im Rahmen des Preferred-Bidder-Verfahrens frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese - je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens - nachträglich wieder einzubeziehen. Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen werden, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Bieter, die endgültig nicht bezuschlagt werden können.

Sollte im Verhandlungsverfahren kein Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann, erfolgt eine Aufhebung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens. Im

Falle einer Aufhebung findet eine Erstattung von Angebotserstellungskosten oder ein sonstiger Geldausgleich nicht statt.

5.5 Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der dieser Vergabeunterlage als **Anlage III** beigefügt ist und der zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wird. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Sicherheiten (selbtschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten des Landkreises).

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Den Bietern wird im Rahmen der Verhandlungsphase Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte - insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene - zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

6 Anlagen

Anlage I:	Standardisiertes Produktblatt
Anlage II:	Dokument Finanzierungsplan
Anlage III:	Entwurf Zuwendungsvertrag
Anlage IV:	Aufkleber Umschlag VR25/03
Anlage V:	Georeferenziertes Kartenmaterial Projektgebiet VR25/03
Anlage VI:	Liste Gewerbe, Gewerbe erhöhter Bedarf und institutionelle Nachfrager
Anlage VII:	Formblatt Mindestlohn
Anlage VIII:	ILO Kernarbeitsnorm
Anlage IX:	KMU-Erklärung
Anlage X:	Eigenerklärung zur Eignung
Anlage XI:	Erklärung der Bietergemeinschaft
Anlage XII:	Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer